

Haushaltssatzung der Stadt Bopfingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.01.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2026** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** in den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	36.467.560 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 36.240.810 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	226.750 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	226.750 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.237.560 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 32.825.510 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.412.050 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	6.992.820 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 10.091.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 3.098.180 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 686.130 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	800.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	- 350.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	450.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 236.130 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

800.000 €

Zum Stadtanzeiger:
Amtl. Bekanntmachung

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 9.500.000 €

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze werden festgesetzt

für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	370 v.H.
für die Grundsteuer A auf	570 v.H.
für die Grundsteuer B auf der Steuermessbeträge	499 v.H.

Ausgefertigt
Bopfingen, den 29.01.2026

gez. Dr. Bühler
Bürgermeister

II. Wasserwerk Bopfingen

Feststellung des Wirtschaftsplans 2026

Aufgrund von §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebesgesetzes hat der Gemeinderat am 29.01.2026 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Bopfingen für das Jahr 2026 wird wie folgt festgestellt:

a) im Erfolgsplan mit Ertrag und Aufwand in Höhe von je	2.100.660 €
b) im Liquiditätsplan mit	
Einzahlung laufender Geschäftstätigkeit	1.929.250 €
Auszahlungen laufender Geschäftstätigkeit	- 1.536.710 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	392.540 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	60.025 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.515.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.550.435 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	- 548.000 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.002.435 €
Änderung Finanzierungsmittelbestands	- 60.000 €
c) mit Kreditaufnahmen in Höhe von	1.550.435 €

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 800.000 €

3. Die Stellenübersicht wird entsprechend der Anlage A) festgestellt.

4. Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2025 bis 2029 wird festgestellt.

Bopfingen, 29.01.2026

gez. Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister

gez. Marina Gerner
Stadtkämmerin

III. Breitbandversorgung Bopfingen

Feststellung des Wirtschaftsplans 2026

Aufgrund von §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 29.01.2026 beschlossen:

2. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Breitband Bopfingen für das Jahr 2026 wird wie folgt festgestellt:

a)	im Erfolgsplan mit Ertrag und Aufwand in Höhe von je	1.110.900 €
b)	im Liquiditätsplan mit	
	Einzahlung laufender Geschäftstätigkeit	312.750 €
	Auszahlungen laufender Geschäftstätigkeit	-45.900 €
	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	266.850 €
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.412.950 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.790.000 €
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.500.000 €
	Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-215.000 €
	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-215.000 €
	Änderung Finanzierungsmittelbestands	7.174.800 €
c)	mit Kreditaufnahmen in Höhe von	2.500.000 €

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 9.500.000 €

3. Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2026 bis 2029 wird festgestellt.

Bopfingen, 29.01.2026

gez. Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister

Zum Stadtanzeiger:
Amtl. Bekanntmachung

IV.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 19.03.2026, AZ: I/11-902.41 die Gesetzmäßigkeit für die am 29.01.2026 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 bestätigt und folgende Genehmigungen erteilt:

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf **800.000 €** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf **9.500.000 €** festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 89 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 1c des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserwerk Bopfingen festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von **1.550.435 €** wird gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 87 Absatz 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 2 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserwerk Bopfingen festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **800.000 €** wird gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 89 Absatz 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 2 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Breitbandversorgung Bopfingen festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **9.500.000 €** wird gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 89 Absatz 2 GemO genehmigt.

V.

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2026 einschließlich der o. g. Wirtschaftspläne ist gemäß § 81 Abs. 3 GemO bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung im Rathaus Bopfingen, Amt für Finanzen, Familie und Bildung, während der Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Bopfingen, 02.04.2026

gez.
Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Zum Stadtanzeiger:
Amtl. Bekanntmachung

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.